

4. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

In der Anlage 3 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, in der Fassung der 3. Ergänzungsvereinbarung vom 10.06.2014, in Kraft getreten am 01.07.2014, werden geändert:

1. In Teil 1 erhält die Ziffer 6 folgende Fassung: „Diese Anlage kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“
2. In Teil 2 Ziffer 2 wird der bisherige Abschlag von 25 % auf 30 % geändert.
3. In Teil 2 Ziffer 2 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „für Pacitaxel- und Docetaxel-haltige parenterale Lösungen beträgt der Abschlag 46%.“
4. In Teil 2 Ziffer 3 wird gestrichen: „, bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen, zu denen kein anderes Fertigarzneimittel abgegeben werden darf, abzüglich 1%.“
5. In Teil 2 Ziffer 6 wird der bisherige Zuschlag von 79,00 Euro in 81,00 Euro und der Zuschlag von 67,00 Euro in 71,00 Euro geändert.
6. In Teil 2 erhält die Ziffer 7 folgende Fassung: „Teil 2 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“
7. In Teil 3 Ziffer 3 wird gestrichen: „, abzüglich eines Abschlags von 1%.“
8. In Teil 3 erhält die Ziffer 7 folgende Fassung: „Teil 3 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“

9. In Teil 4 Ziffer 3 wird gestrichen: „, abzüglich eines Abschlags von 1%.“
10. In Teil 4 erhält die Ziffer 8 folgende Fassung: „Teil 4 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“
11. In Teil 5 erhält die Ziffer 7 folgende Fassung: „Teil 5 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“
12. In Teil 6 erhält die Ziffer 7 folgende Fassung: „Teil 6 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“
13. In Teil 7 Ziffer 3 wird gestrichen: „, abzüglich eines Abschlags von 1%.“
14. In Teil 7 erhält die Ziffer 10 folgende Fassung: „Teil 7 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“
15. In Teil 7a wird der bisherige Zuschlag von 79,00 Euro in 81,00 Euro geändert.
16. In Teil 7a erhält die Ziffer 2 folgende Fassung: „Teil 7a kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“

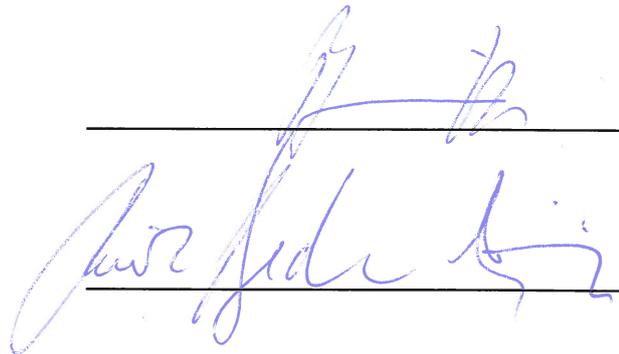
Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Anlage 3, treten zum 01.09.2014 in Kraft.

Die redaktionell überarbeitete Anlage 3 wird als Änderungsfassung mit Stand 01.09.2014 herausgegeben.

Berlin, den 14. August 2014

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.



Two handwritten signatures in blue ink are positioned over horizontal lines. The top signature is shorter and more compact, while the bottom signature is longer and more cursive.